

§ 31 Einmalige Bedarfe

Richtlinien:

Allgemeines (aus „Seminare vhw“)

- 31.01 Die HLU nach dem BSHG setzte sich nach § 21 Abs. 1 BSHG aus laufenden und einmaligen Leistungen zusammen. Die möglichen Einmalhilfen standen in einem allerdings nicht abschließenden Katalog in § 21 Abs. 1 a BSHG.
§ 28 SGB XII enthält dagegen eine neue Konzeption für die Regelsätze: Die bisherige Trennung von laufenden und einmaligen Leistungen ist weitgehend aufgehoben worden. Die Regelsätze umfassen jetzt pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (BT-Drucksache 15/1514, S. 59). In die Regelsätze sind nicht einbezogen die Kosten der Unterkunft (§ 29 SGB XII), Mehrbedarfzuschläge (§ 30 SGB XII), Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII) und für Vorsorge (§ 33 SGB XII), HLU in Sonderfällen (§ 34 SGB XII) und einige einmalige Bedarfe (§ 31 Abs. 1 SGB XII).

Einmalhilfebedarfe im Einzelnen (aus „Seminare vhw“)

31.02 Abschließender Katalog des § 31 Abs. 1 SGB XII

Dadurch, dass das Wort „insbesondere“ aus § 21 Abs. 1 a BSHG nicht in § 31 Abs. 1 SGB XII übernommen wurde, handelt es sich bei der Aufzählung in § 31 Abs. 1 SGB XII jetzt um eine abschließende Aufzählung möglicher Einmalhilfen (BT-Drucksache 15/1514, S. 60). Sind weitere bisherige Einmalhilfebedarfe zu decken, ist das nur über ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII möglich, die von der HLU einbehalten werden dürfen.

31.03 Katalog der Einmalhilfen im Detail

31.03.1 *Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten*

s. Rd-Nr. 31.07 ff.

31.03.2 *Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt*

Bei der Aufzählung „einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt“ handelt es sich um keine abschließende Aufzählung: Daneben sind Bekleidungsbeihilfen auch noch denkbar insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände (BT-Drucksache 15/1514, S. 60). Bei einem Verlust z. B. durch Wohnungsbrand ist eine Einmalbeihilfe für Bekleidung möglich.

Durch die Formulierung „Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt ...“ wird deutlich, dass sich die Erstausstattungen nur auf Bekleidung, aber nicht auf weitere Bedarfe anlässlich der Geburt eines Kindes (z. B. Kinderwagen, Kinderbett) beziehen. Daher sind Einmalhilfen für weitere Dinge neben der Erstlingsbekleidung nicht möglich.

Hinweis der Richtlinienkommission:

1. *Zu den Pauschalen einer Erstausstattung für Bekleidung s. Rd.-Nr. 31.08*
2. *Bzgl. Kinderwagen und Kinderbett s. Rd.-Nr. 31.07.9*

31.03.3 *Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen*

Im Zusammenhang mit dem besonderen Bedarf für Schüler sind nur Leistungen für mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vom Regelsatz ausgenommen. Der Bedarf für alle sonstigen schulischen Veranstaltungen wird dagegen von den Regelsätzen abgedeckt (BT-Drucksache 15/1514, S. 60). Für weitere im Zusammenhang mit Klassenfahrten entstehende Kosten (z. B. besondere Bekleidung, Koffer) sind keine Beihilfen möglich. Bzgl. Skifreizeiten siehe Beschluss des LSG NRW v. 4.02.2008 – L 20 B 8/08 AS ER (FEVS 59, S. 421 ff.).

Siehe auch Rd.-Nr. 31.09!

31.04 Detailregelungen zu anderen Bedarfstatbeständen

31.04.1 *Renovierungskosten*

s. Richtl. zu § 29 SGB XII, Rd.-Nrn. 29.06 und 29.08

31.04.2 *Umzugskosten*

Ebenso wie beim SGB II (vgl. § 22 Abs. 3 SGB II) werden entspr. dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) v. 18.02.2005 nunmehr auch Umzugskosten im SGB XII (vgl. § 29 Abs. 1 SGB XII) gesondert genannt. Dies bedeutet, dass anfallende Umzugskosten nicht, wie nach der ersten Gesetzesfassung anzunehmen war, durch die Regelsätze abgegolten sind.

31.04.3 *Sonstige Beihilfen*

Alle übrigen Einmalbedarfe (z. B. Bekleidung, besondere Anlässe, einzelne Einrichtungsgegenstände, Schulbedarf) sind unzweifelhaft durch die Regelsätze abgedeckt.

31.05 *Leistungsberechtigter*

Da trotz des Bemühens des Gesetzgebers, den Individualanspruch abzuschaffen und die Horizontalberechnung überflüssig zu machen, zweifelhaft ist, ob das tatsächlich gelungen ist, sollten Einmalhilfen weiterhin personenbezogen bewilligt werden.

31.06 *§ 31 Abs. 2, 3 SGB XII*

§ 31 Abs. 2 SGB XII übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 21 Abs. 2 BSHG (BT-Drucksache 15/1514, S. 60). § 31 Abs. 3 SGB XII ermächtigt die Sozialhilfeträger, Beihilfen für die Erstausstattungen zu pauschalieren. Die Pauschalierungseckpunkte entsprechen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BT-Drucksache 15/1514, S. 60). Bei den Beihilfen von Schulfahrten sollen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen die tatsächlichen Kosten übernommen werden, so dass sich hier eine Pauschalierung erübrigt.

Pauschalierung in Rhein-Erft-Kreis

31.07 a) *Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten*
 (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)

31.07.1 Pauschale für einen

1-Personen-Haushalt:	800 €
2-Personen-Haushalt:	1.250 €
3-Personen-Haushalt:	1.450 €
4-Personen-Haushalt:	1.650 €
5-Personen-Haushalt:	2.000 €
6-Personen-Haushalt:	2.200 €
für jede weitere Person:	+ 200 €

31.07.2 Die Beträge wurden auf der Überlegung festgesetzt, dass bei einer Neueinrichtung für einen Ein-Personen-Haushalt eine Beihilfe in Höhe von 800 € nach alten (BSHG-) Maßstäben hätte bewilligt werden können, die sich wie folgt zusammensetzte:

• Bett + Matratze oder alternativ Schlafcouch	126 €
• kleiner Schrank	65 €
• Sideboard	80 €
• 2 Küchenstühle	16 €
• 1 Küchentisch	41 €
• 1 Küchenschrank	55 €
• 1 Spüle	55 €
• 1 E-Herd	80 €
• 1 Kühlschrank	80 €
• 1 Waschmaschine	155 €
• Pauschalbetrag für Kleinanschaffungen	50 €
Gesamtbetrag:	803 €
Gerundet:	800 €

Erläuterungen:

31.07.3 Es wird jetzt bereits für eine Person ein E-Herd bewilligt, da aus der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt ist, dass sich gerade Einzelpersonen Menüs öfters im Backofen zubereiten als „komplett zu kochen“.

31.07.4 Die Pauschale für Kleinanschaffungen beinhaltet Lampen, Sichtschutz, Duschvorhang, Wäscheständer, Bügeleisen etc., wobei der Hilfebedürftige hier selbst die Wahl hat, was er sich hiervon vorrangig anschafft.
Für jede weitere Person erhöht sich diese Pauschale um 25 €.

31.07.5 Bei einem Ein-Personen-Haushalt (Wohnungsgröße max. 45 m²) ist davon auszugehen, dass hier nur Platz für ein Bett **oder** eine Schlafcouch vorhanden ist. Bett **und** Couch dürften hier nicht unterbringbar sein.

31.07.6 Für einen 2-Personen-Haushalt setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

• Wohnzimmer komplett	280 €
• 2 x Bett + Matratzen oder alternativ Schlafcouch	252 €
• großer Kleiderschrank	95 €
• Küchentisch	41 €
• 3 Stühle	24 €
• 2 Küchenschränke	110 €
• Spüle	55 €
• Elektroherd, alternativ Gasherd	80 €
• Kühlschrank	80 €
• Waschmaschine (gebraucht)	155 €
• <u>Pauschale für Kleinanschaffungen</u>	<u>75 €</u>
Gesamtbetrag:	1.247 €
Gerundet:	1.250 €

31.07.7 Für einen 3-Personen-Haushalt setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

• Wohnzimmer komplett	280 €
• Doppelbett + Matratzen	252 €
• Kinderbett incl. Matratze	96 €
• großer Kleiderschrank	95 €
• kleiner Kleiderschrank	65 €
• Küchentisch	41 €
• 4 Küchenstühle	32 €
• 2 Küchenschränke	110 €
• Spüle	55 €
• 1 Elektroherd, alternativ Gasherd	80 €
• Kühlschrank	80 €
• Waschmaschine (gebraucht)	155 €
• Pauschale für Kleinanschaffungen	100 €
Gesamtbetrag:	1.441 €
Gerundet:	1.450 €

31.07.8 Aus den vorstehenden Aufstellungen lässt sich bereits ersehen, dass – außer nach dem Sprung von einem 1-Personen-Haushalt nach einem 2-Personen-Haushalt und dem damit verbundenen Wohnzimmer – sich pro Person ca. 200 € mehr ergeben.

Eine Ausnahme ist nur ab einem 4-Personen-Haushalt gegeben, da dann die Anschaffung einer **neuen** Waschmaschine möglich ist und sich der Betrag von 155 € (für eine gebrauchte Waschmaschine) hierfür um 150 € erhöht. Ansonsten bleibt es bei einem Mehr von 200 € pro Person.

31.07.9 Eine Erstaussstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstaussstattung kann auch durch „**einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände**“ (BT-Drucksache 15/1514, 60) begründet sein.

Beispiele:

- Durch die **Geburt eines Kindes** kann die Neueinrichtung eines Kinderzimmers (Pauschal 330 € für Kinderbett, Kleiderschrank, Tisch, Wickelauflage, Hochstuhl, Laufstall, Kinderwagen mit Zubehör) ebenfalls zur Erstaussstattung rechnen, zumal nach Abs. 3 Nr. 2 auch Leistungen für die Erstaussstattung von Kleidung bei Schwangerschaft und Geburt anzuerkennen ist.
Bei **Folgegeburten**, die innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt des letzten Kindes liegen, ist grundsätzlich allerdings nur die Hälfte der o.g. Pauschale zu bewilligen; wird ein darüber hinausgehender Bedarf nachgewiesen (Bedarfsprüfung erforderlich) und die Kosten durch Rechnungen / Quittungen belegt, kann eine Kostenübernahme bis zur Höhe der vollen Pauschale gewährt werden.
Liegt die letzte Geburt mehr als 3 Jahre zurück, ist wieder die volle Pauschale zu gewähren.
- Auch die Anschaffung eines normal großen Bettes für ein Kind kann eine Erstaussstattung darstellen, wenn für dieses bisher nur ein (kleines) Kinderbett vorhanden war; insofern handelt es sich **nicht** um eine Ersatzbeschaffung.
- Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (wie z. B. eine Waschmaschine) oder ein einzelner Einrichtungsgegenstand in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung (noch) nicht vorhanden, so ist die **erstmalige Anschaffung** ebenfalls zur Erstaussstattung für die Wohnung („Erstaussstattungen **für** die Wohnung“) zu rechnen.

Ersatzbeschaffungen gehören nicht zur Erstaussstattung einer Wohnung; hier kommt ggf. eine darlehnsweise Hilfestellung über § 37 SGB XII in Betracht.

Allerdings ist die Ersatzbeschaffung der Erstaussstattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann wertmäßig gleich zu setzen, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden ist.
(BSG-Urteil v. 1.07.2009 – B 4 AS 77/08 R)

31.08 b) **Erstausstattung für Bekleidung**

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

- bei **jeder** Schwangerschaft: 130 €
Die Schwangerschaftsbekleidung kann bei Bedarf frühestens ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt werden.
- für Säuglinge: 150 €
Die Erstausstattung für Bekleidung kann hier frühestens ab dem 6. Schwangerschaftsmonat gewährt werden.
Bei **Folgegeburten**, die innerhalb von 3 Jahren nach der Geburt des letzten Kindes liegen, ist grundsätzlich nur die Hälfte der o.g. Pauschale zu bewilligen; wird ein darüber hinausgehender Bedarf nachgewiesen (Bedarfsprüfung erforderlich) und die Kosten durch Rechnungen / Quittungen belegt, kann eine Kostenübernahme bis zur Höhe der vollen Pauschale gewährt werden. Liegt die letzte Geburt mehr als 3 Jahre zurück, ist wieder die volle Pauschale zu gewähren.
- für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 207 €
- für alle übrigen Personen ab dem 15. Lebensjahr: 276 €

31.09 c) **Mehrtägige Klassenfahrten**

(§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII und § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Hier sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

(siehe auch Rd.-Nr. 31.03.3)

31.10 Kosten für **Pässe** sind aufgrund der Ansparmöglichkeit **nicht** zu übernehmen; in Ausnahmefällen kommt eine Kostenübernahme als Darlehen nach § 37 SGB XII in Betracht.

